

## **Zeitung hätte Einwilligung einholen müssen**

### **Feuer im Kindergarten: Viele Eltern wussten noch gar nicht Bescheid**

In einer Regionalzeitung erscheint ein Bericht unter der Überschrift „Kindergarten schrammt an der Katastrophe vorbei“. Einen Tag zuvor hatte die Zeitung – am Tag des Brandes - online unter der Überschrift „Nach der Feuerwehrübung brennt es im Kindergarten tatsächlich“ über das Ereignis berichtet. Was war geschehen? Am Vormittag findet ein Fest statt, zu dem der Kindergarten auch die Feuerwehr zu einer Übungsvorführung eingeladen hat. Am Nachmittag desselben Tages brennt es tatsächlich im Kindergarten. Ein Grill im Garten hatte Feuer gefangen. Die Flammen griffen auf das Kindergartengebäude über. Alle Kinder konnten gerettet werden. Die Regionalzeitung berichtet gedruckt und online. Sie verwendet dabei auch ein Foto der Kinder. Es zeigt, wie die Kinder vor dem Kindergarten am Sammelpunkt auf ihre Eltern warten. Beschwerdeführerin in diesem Fall ist die Mutter eines der auf dem Foto abgebildeten Kinder. Die Zeitung habe online über den Brand mit Foto berichtet, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal alle Eltern informiert gewesen seien. Zudem sollen weder Erzieher noch Eltern ihr Einverständnis zur Veröffentlichung des Fotos gegeben haben. Der Chefredakteur der Zeitung ist der Meinung, dass die Berichterstattung vollkommen korrekt gewesen sei. Sie entspreche in allen Punkten den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Pressekodex. Autor und Fotograf hätten die Anonymität der Kinder gewahrt und nicht unangemessen sensationell über das Ereignis berichtet. Vielmehr habe die Zeitung die besonderen Umstände einfühlsam und rücksichtsvoll dargestellt. Die Redaktion habe in mehreren Mails an die Beschwerdeführerin versucht, ihre Entscheidung zu erläutern. Zuletzt habe man auch bei ihr ein gewisses Verständnis festgestellt.

Der Beschwerdeausschuss sieht sowohl in der Online- als auch in der Print-Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) in Verbindung mit der Richtlinie 8.3 (Kinder und Jugendliche). Er spricht einen Hinweis aus. Der Ausschuss ist einstimmig der Meinung, dass – auch wenn ein Brand in einem Kindergarten auf lokaler Ebene ein Ereignis der Zeitgeschichte sein kann – es einer Einwilligung der dazu Berechtigten bedarf, wenn Kinder abgebildet werden. Ein Foto von hinten, das keines der Kinder identifizierbar dargestellt hätte, wäre zulässig gewesen. Von vorn abgebildet handelt es sich jedoch um eine Verletzung des Kodex. Der Zeitpunkt der Online-Veröffentlichung wird vom Beschwerdeausschuss als ungünstig empfunden. Auch wenn es zu den Aufgaben der Presse gehört, schnell und korrekt zu berichten, hätte die Redaktion mit mehr Fingerspitzengefühl abwarten müssen, bis alle Eltern informiert waren. (0519/17/2)

**Aktenzeichen:**0519/17/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis